

Satzung

zur

6. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterroth folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Benutzung für den ersten Tag

150,00 €

Für jeden weiteren Tag beträgt die Benutzung jeweils

30,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterroth, den 09.11.2022

Gemeinde Unterroth

gez. Norbert Poppele
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2022
Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 19.11.2022